

Verkauf des Lions Adventskalenders gestartet: Erlös geht an die Schweriner Kindertafel

Seit dem 1. November ist der traditionelle Lions-Adventskalender wieder zu haben. In diesem Jahr wurden insgesamt 4999 Exemplare gedruckt. Hinter 24 Türchen verstecken sich insgesamt 160 attraktive Preise im Gesamtwert von rund 8.000 Euro. Sie wurden wieder von Unternehmerinnen und Unternehmern der Landeshauptstadt für dieses gemeinnützige Projekt zur Verfügung gestellt. Jeder Kalender hat eine Nummer. Wird sie gezogen, so hat der Besitzer des Kalenders einen der vielen Sachpreise gewonnen. Die Gewinnzahlen werden vom 1. bis zum 24. Dezember unter www.schwerin.de und auf der Facebook-Seite des Lions-Clubs Schwerin bekannt gegeben.

Der Präsident des Lions Clubs Schwerin Frank Boehm und Schwerins Oberbürgermeister Rico Badenschier präsentierten am 30. Oktober die druckfrischen Adventskalender. Mit den Erlösen aus dem Kalender sowie dem Glühweinstand des Lions Clubs soll in diesem Jahr die Schweriner Kindertafel mit einem neuen Transporter unterstützt werden. Die Kindertafel versorgt täglich Kinder einkommensschwacher Familien mit einer warmen Mahlzeit. „Mit jedem verkauften Kalender schenken wir nicht nur Freude im Advent, sondern auch eine konkrete Perspektive für Kinder, die auf Unterstützung angewiesen sind. Die Arbeit der Kindertafel Schwerin ist unverzichtbar – sie füllt nicht nur Teller, sondern auch Herzen. Wir sind stolz, mit unserer Aktion einen Beitrag dazu leisten zu können“, sagt der Präsi-



Oberbürgermeister Rico Badenschier präsentiert gemeinsam mit Frank Boehm (l.) und Henner Willnow (r.) vom Lions Club den Adventskalender.
© Landeshauptstadt Schwerin/Ulrike Auge

dent des Lions Clubs Schwerin Frank Boehm.

Für Oberbürgermeister Rico Badenschier ist der Lions Adventskalender längst zu einer schönen Tradition geworden: „Der Kalender ist ein Symbol der Menschlichkeit und des Zusammenhalts. Er gehört in der Vorweihnachtszeit dazu wie Stollen, Lebkuchen und ein Bummel über den Weihnachtsmarkt. Die Einnahmen aus dem Verkauf des Kalenders kamen in den vergangenen Jahren ganz unterschiedlichen Projekten zugute. Aus den Erlösen wurden beispielsweise eine

Therapieküche auf der Kinderkrebstation, ein neues Jugendintegrationsmobil, Spielgeräte für das Kinderheim Kaspelwerder oder Sportgeräte für das Mecklenburgische Förderzentrum angeschafft. Für das vorbildliche Engagement des Lions-Clubs Schwerin, das unsere Stadt stärker macht, möchte ich mich herzlich bedanken.“ Bis zum 28. November, solange der Vorrat reicht, gibt es den Lions-Adventskalender für traditionell 5 Euro pro Stück in der Rösterei Fuchs am Markt und in den Hugendubel-Buchhandlungen am Marienplatz und im

Sieben-Seen-Center. Restexemplare sind am Glühweinstand des Lions-Clubs in der Mecklenburgstraße zwischen der Klosterstraße und der Geschwister-Scholl-Straße zu Beginn des Weihnachtsmarktes erhältlich. Der besondere Dank des Lions Clubs gilt den vielen Unterstützerinnen und Unterstützern des diesjährigen Adventskalenders. Dazu zählen neben den preisstiftenden Unternehmen auch die Stadtmarketinggesellschaft und der Nahverkehr Schwerin, die den Lions-Club bei der Werbung für den Kalender unterstützen.

Abschlusskonzert des Workshops Verfemte Musik am 9. November

Am Sonntag, den 9. November 2025 findet um 16 Uhr im Brigitte-Feldtmann-Saal des Konservatoriums Schwerin in der Puschkinstraße 6 ein hochkarätiges Abschlusskonzert statt. Die Veranstaltung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des

Workshops Verfemte Musik des Konservatoriums Schwerin gewidmet. Über drei Tage haben fünfundzwanzig junge Musikerinnen und Musiker aus ganz Deutschland Werke verfemter Komponisten einstudiert. Dabei reicht die Spannweite von jun-

gen Musikscherinnen und Musikscherlern bis zu Musikstudentinnen und Musikstudenten. Der Workshop ist bereits zur Tradition geworden und soll die jungen Musikerinnen und Musiker auch zur Teilnahme am Wettbewerb Verfemte Musik 2026

inspirieren, der vom 09.-12.04.2026 an der Hochschule für Musik und Theater Rostock stattfindet. Das Abschlusskonzert findet im Rahmen der Tage des Exils Schwerin und des Festivals für Verfemte Musik statt. Der Eintritt ist frei.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545 - 1111
Telefax: 0385 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Wichtiger Hinweis

Der Zugang zum Stadthaus ist außer an Montagen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine für alle Dienstleistungen im Bürgerservice, Dokumentenservice und Standesamt können unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden.

Weitere Informationen zu den telefonischen Erreichbarkeiten der Fachdienste sind unter www.schwerin.de/oeffnungszeiten einsehbar.

Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd sind vorherige Online-Terminvereinbarungen notwendig, die unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden können. Alternativ können Termine auch unter der Behördennummer 115 vereinbart werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Pressestelle
Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 545 - 1010
Fax: 0385 545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger liegt im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Anmeldezentrum KON/vhs, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen und Bussen des öffentlichen Nahverkehrs Schwerin (NVS) und am Info-Point des Schlosspark-Centers zur Mitnahme aus oder ist als kostenloses elektronisches Abo unter www.schwerin.de/stadtanzeiger bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 21.11.2025

Beschluss über die Verlängerung des Zeitraums zur Durchführung der Sanierung in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 24.03.2025 beschlossen, gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Laufzeit der rechtsverbindlichen Sanierungssatzungen „Schelfstadt“ vom 6. Dezember 1991, „Südliche Werdervorstadt“ vom 1. September 2006, „Altstadt“ vom 12. Februar 1992, „Altstadt-Am Dom/Bischofstraße“ vom 5. April 2019 über den gemäß § 235 Abs. 4 BauGB gesetzlich festgelegten Zeitraum, datiert mit dem 31. Dezember 2026, bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern.

Hinweise

1. Die Verlängerung der Sanierungssatzungen „Schelfstadt“, „Südliche Werdervorstadt“, „Altstadt“, „Altstadt-Am Dom/Bischofstraße“ werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung

M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Schwerin geltend zu machen.

4. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u. a. Ausgleichsbetrags-erhebung) besonders hingewiesen.

5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Schwerin:

a) die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr.1);

b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2);

c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1);

d) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt

nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Bau-maßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).;

e) ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3;

f) die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4);

g) die Teilung des Grundstücks (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).

6. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 - 6, Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Zimmer 1069, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auch im Internet können Sie sich unter www.schwerin.de/stadterneuerung informieren.

Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Im Internet unter www.schwerin.de
am 21. Oktober 2025 veröffentlicht.

Öffnungszeiten eingeschränkt:

Personalversammlung für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Schwerin am 12. November

Die diesjährige Personalversammlung der Stadtverwaltung Schwerin findet am Mittwoch, den 12. November 2025 statt. Um allen Bediensteten der Stadtverwaltung Schwerin die Möglichkeit zu geben, an dieser

Versammlung teilzunehmen, bleiben an diesem Tag alle städtischen Einrichtungen wie die Schwimmhalle, das Kulturbüro, das Schleswig-Holstein-Haus, das Konservatorium, DER SPEICHER, das Stadtarchiv, die

Stadtbibliothek sowie die Zweigbibliotheken grundsätzlich bis 14 Uhr geschlossen. Das Stadthaus hat an diesem Tag regulär für den Bürgerverkehr nicht geöffnet. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis.